

Aktenzeichen:

11/8 RV 121/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 10. Dezember 1958

I n S a c h e n

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember
1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 29. November 1956 wird aufgehoben; die Sa-
che wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

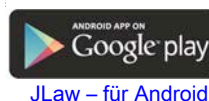
Durch Bescheid vom 19. März 1945 bewilligte das Versorgungsamt Landshut dem Kläger wegen der Wehrdienstfolgen "Infanteriege-schoßhalsdurchschuß mit völliger Stimmlosigkeit und Schluckbe-schwerden, mit Störungen der Kopfbewegung durch die Halsnarbe, chron. linksseitige Mandelentzündung und Hals- und Luftröhren-katarrh, Granatsplitterverletzung der linken Weiche" eine Ver-sorgungsrente nach der Versehrtenstufe II. Wegen der gleichen Körperschäden erhielt der Kläger weiterhin Rente durch Bescheid vom 1. Februar 1950 nach dem Gesetz über Leistungen an Körper-beschädigte vom 26. März 1947 (Bayer. GVOBl. S. 107) und durch Bescheid vom 30. November 1951 nach den Vorschriften des Bundes-versorgungsgesetzes (BVG). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) wurde zunächst mit 50 v.H. bewertet, ab 1. Februar 1952 wurde sie auf 40 v.H. herabgesetzt, weil eine wesentliche Besse-rung eingetreten sei; es liege keine völlige Stimmlosigkeit, son-dern nur noch eine Heiserkeit vor. Hiergegen legte der Kläger bei dem Oberversicherungsamt (OVA.) Landshut Berufung ein. Das OVA. hörte den Med. Rat Dr. St.xxxx als Sachverständigen. Dieser führte aus, neben belanglosen Narben an der linken Lendengegend bestehe ein Zustand nach Halsdurchschuß mit Schluckbeschwerden durch Narbenzug und teilweiser Stimmlosigkeit nach Verletzung des Kehlkopfes sowie Behinderung der Atmung; der Kläger leide ferner an einer geringen Innenohrschwerhörigkeit, die mit Wahr-scheinlichkeit mit der Verletzung in Zusammenhang stehe; die MdE. betrage unter Berücksichtigung der teilweisen Stimmlosigkeit, der Atembehinderung und der Innenohrschwerhörigkeit 50 v.H. Durch Urteil vom 20. Januar 1953 verurteilte das OVA. den Beklagten, dem Kläger über den 1. Februar 1952 hinaus Rente nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren: Unter Berücksichtigung des Berufes als Landwirt müsse die MdE., die durch die bereits anerkannten Kör-perschäden sowie durch die ebenfalls als Schädigungsfolge im Sin-ne des BVG anzusehende Innenohrschwerhörigkeit bedingt werde, mit 50 v.H. bewertet werden. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte bei dem Bayerischen Landesversicherungsamt Rekurs ein; dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Rechtsbehelf ging am 1. Januar 1954 als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) über. Das LSG. holte ein Gutachten der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität München ein. In diesem Gutachten wurde die Ansicht vertreten, die Innenohrschwerhörigkeit stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit Einflüssen des Wehrdienstes, sie beeinträchtige auch nicht die Erwerbsfähigkeit, die MdE., die durch die anerkannten Körperschäden bedingt werde, betrage insgesamt 40 v.H. Durch Urteil vom 29. November 1956 hob das LSG. das Urteil des OVA. Landshut vom 20. Januar 1953 auf und wies die Klage ab: Selbst wenn nach § 30 BVG der Beruf des Klägers als eines Landwirts berücksichtigt werde, sei die MdE. nur mit 40 v.H. zu bewerten; dies ergebe sich aus dem zuletzt eingeholten Gutachten. Die Innenohrschwerhörigkeit des Klägers erwähnte das LSG. in den Gründen seines Urteils nicht. Das Urteil wurde dem Kläger am 8. Januar 1957 zugestellt. Am 7. Februar 1957 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des Bayer. LSG. vom 29. November 1956 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des OVA. Landshut vom 20. Januar 1953 zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayer. LSG. zurückzuverweisen.

Am 22. März 1957 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 8. April 1957 - begründete der Kläger die Revision: Das LSG. habe die MdE. zu Unrecht nur mit 40 v.H. bewertet; bei Berücksichtigung seines Berufs als Landwirt sei die MdE. auf 50 v.H. festzusetzen; auch habe das LSG. in dem angefochtenen Urteil über seine Innenohrschwerhörigkeit überhaupt nichts gesagt; diesen Körperschaden habe es offenbar nicht berücksichtigt; das OVA. habe die Innenohrschwerhörigkeit ausdrücklich als Schädigungsfolge in Sinne des BVG angesehen; wenn das LSG. sich der gegenteiligen Ansicht des Gutachtens der Hals-, Nase- und Ohrenklinik der Universität München habe anschließen wollen, so habe es dies begründen müssen; das LSG. habe unter diesen Umständen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

II.

1. Die Revision ist nach § 162 Abs.1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; der Kläger rügt mit Recht, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.

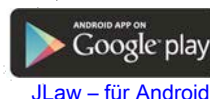
Vor dem LSG. haben die Parteien nicht nur darüber gestritten, wie hoch die MdE. ist, die durch die bereits anerkannten Körperschäden bedingt wird; Gegenstand des Rechtsstreits ist vielmehr auch die Frage gewesen, ob die leichte Innenohrschwerhörigkeit, an der der Kläger leidet, eine Schädigungsfolge im Sinne des BVG darstellt und - wenn ja - ob sie die Höhe der GesamtMdE. beeinflusst. Die ärztlichen Sachverständigen sind darüber einig gewesen, daß eine Innenohrschwerhörigkeit bei dem Kläger besteht; unterschiedliche Auffassungen haben darüber bestanden, ob die Innenohrschwerhörigkeit auf wehrdienstliche Einflüsse zurückzuführen sei oder nicht. Der Gerichtsarzt des OVA. MedRat Dr. St.xxxx. hat die Innenohrschwerhörigkeit als Schädigungsfolge im Sinne des BVG angesehen, die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität München dagegen hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Innenohrschwerhörigkeit und wehrdienstlichen Einflüssen verneint. Das OVA. ist der Ansicht des ärztlichen Sachverständigen Dr. St.xxxx gefolgt und hat entschieden, daß die Innenohrschwerhörigkeit als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzusehen sei und daß die MdE. des Klägers unter Einschluß der Innenohrschwerhörigkeit mit 50 v.H. bewertet werden müsse. Dieses Urteil hat der Beklagte in vollem Umfange angefochten. Das LSG. hat aber in dem angefochtenen Urteil, in dem es die MdE. des Klägers nur mit 40 v.H. bewertet, die Innenohrschwerhörigkeit überhaupt nicht erwähnt; es hat zwar ein Gutachten der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität München eingeholt, darin ist auch die gesamte MdE. des Klägers nur mit 40 v.H. bewertet und zu der Innenohrschwerhörigkeit des Klägers kurz erwähnt, sie sei nicht auf den Wehrdienst zurückzuführen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

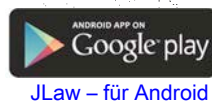
und bedinge auch keine MdE.; das LSG. hat jedoch insoweit das Gutachten nicht ausgewertet und damit seine Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln (§ 103 SGG) und das Gesamtergebnis des Verfahrens zu würdigen (§ 128 SGG) nicht voll erfüllt. Das LSG. hat weder festgestellt, daß die Innenohrschwerhörigkeit des Klägers keine Schädigungsfolge ist, noch hat es festgestellt, daß sie zwar Schädigungsfolge ist, aber die MdE. des Klägers nicht beeinflußt. Das LSG. hat aber über das Klagebegehren nicht entscheiden dürfen, ohne solche Feststellungen zu treffen und zu begründen; es hat dies um so weniger tun dürfen, als das OVA. auf Grund eines anderen ärztlichen Gutachtens ausdrücklich entschieden hat, die Innenohrschwerhörigkeit des Klägers sei Schädigungsfolge und habe auch Einfluß auf die Gesamtmde. des Klägers. Nachdem der Kläger sein Begehren, eine Rente nach einer MdE. von 50 v.H. zu erhalten, auch auf die Innenohrschwerhörigkeit gestützt hat, hat das LSG. über diesen Streitpunkt nur entscheiden dürfen, wenn es auch insoweit zuvor die rechtserheblichen Tatsachen geklärt und festgestellt hat. Da das LSG. dies unterlassen hat, hat es den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt und eine Entscheidung getroffen, ohne das Gesamtergebnis des Verfahrens, das bei erschöpfender Sachaufklärung zu erwarten gewesen ist, zu würdigen; es hat somit die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verletzt. Die Revision ist daher nach § 162 Abs.1 Nr. 2 SGG statthaft.

2. Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel des Verfahrens, denn es ist möglich, daß das LSG. bei richtiger Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre (BSG.2 S. 197 2017). Das Urteil ist daher aufzuheben, ohne daß entschieden werden muß, ob noch andere gerügte Verfahrensmängel vorliegen. Der Senat kann nicht selbst entscheiden; die Entscheidung erfordert noch weitere tatsächliche Feststellungen. Die Sache ist unter diesen Umständen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs.2 Satz 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)